

# Leichtere Sitzverlegung, Klarheit bei Portfoliodividenden

**Kapitalgesellschaften.** Keine „Schlussrechnungssteuer“ auf stille Reserven, steuerliche Gleichstellung von in- und ausländischen Portfoliobeteiligungen.

VON CHRISTINE KARY

**E**in vor wenigen Tagen veröffentlichtes EuGH-Urteil erleichtert es Kapitalgesellschaften, ihren Sitz von einem EU-Land in ein anderes zu verlegen. Im Sinne der Niederlassungsfreiheit müsse eine solche Sitzverlegung steuerfrei sein, entschied der Gerichtshof. Innerstaatlichen Regelungen, die vorsehen, dass der bisherige Sitzstaat dem abwandernden Unternehmen eine Steuer auf nicht realisierte Wertzuwächse abknöpfen darf, wurde eine Abfuhr erteilt.

Anlassfall war die Sitzverlegung der nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft „National Grid Indus“ von den Niederlanden nach Großbritannien. Diese Gesellschaft hatte eine Forderung gegenüber einem britischen Unternehmen, bei der durch eine Aufwertung des britischen Pfund gegenüber dem niederländischen Gulden ein nicht realisierter Kursgewinn entstanden war. Unter anderem auf diesen wollten die Niederlande zum „Abschied“ eine „Schlussrechnungssteuer“ einheben. Die betroffene Gesellschaft berief sich auf die Niederlassungsfreiheit, der Fall landete zur Vorabentscheidung beim EuGH.

Dass das Urteil „National Grid Indus“ restlos glücklich macht, darf bezweifelt werden. Abgelehnt wurde nämlich nur die sofortige Einhebung der Abgabe auf nicht realisierte Gewinne. Dass sie am Tag der Sitzverlegung endgültig bemessen wird, ohne Berücksichtigung allfälliger späterer Wertminderungen oder -zuwächse, verstoße dagegen nicht gegen EU-Recht, befand das Gericht. Fazit: Stille Reserven werden weiterhin von dem Staat, aus dem das Unternehmen abwandert, bewertet und besteuert, abzuführen ist die Steuer aber erst, sobald sie realisiert wurden. Für übersiedlungswillige Unternehmen bedeutet das jedenfalls eine Erleichterung.

„Das wird den Zuzug ausländischer Kapitalgesellschaften nach Österreich begünstigen“, hofft Hanns F. Hügel, Partner bei bpv Hügel und Professor an der Universität Wien, auf positive Effekte für die Alpenrepublik. Die Bedingungen für Unternehmensansied-



Bei der Sitzverlegung innerhalb der EU stille Reserven versteuern? Der EuGH sagt Nein.

[ Fotolia/Sven Hoppe ]

lungen seien hier durchaus attraktiv: 25 Prozent Körperschaftsteuer, Möglichkeit der Gruppenbesteuerung, Fehlen einer „Controlled Foreign Corporation“-Besteuerung, die es etwa in Deutschland gibt: Dort ansässige Muttergesellschaften müssen auch die passiven Einkünfte ihrer Auslandstöchter versteuern; die Steuer, die die Töchter an ihren Sitzstaat gezahlt haben, wird angerechnet.

## „Kontinuität wichtig“

Die Gruppenbesteuerung ermöglicht es verbundenen Unternehmen, Verluste – auch grenzüberschreitend – mit inländischen Gewinnen auszugleichen. Im Zuge der aktuellen Steuers Diskussionen war auch schon die Rede davon, sie zu streichen. Dass diese Forderungen zuletzt leiser wurden, begrüßt Hügel: „Es wäre fatal, diese Möglichkeit gerade dann abzuschaffen, wenn es den Unternehmen schlecht geht und sie erstmals auf die Verlustverrechnung angewiesen sind.“ Wie er überhaupt für mehr Kontinuität in der Gesetzgebung plädiert: „Von den Dingen, die für ausländische Investoren wesentlich sind, ist Kontinuität besonders wichtig.“

Ein weiteres, heuer im Februar ergangenes EuGH-Urteil schaffte Klarheit über die Besteuerung von

Portfoliodividenden, die heimischen Gesellschaften aus geringfügigen – unter zehn Prozent liegenden – Beteiligungen an Gesellschaften außerhalb des EWR zufließen. Solche Erträge generell gegenüber inländischen und EU-Portfoliodividenden zu benachteiligen, verstößt demnach gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Zulässig ist laut EuGH sowohl eine Steuerbefreiung in Österreich als auch eine Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer. Dass der EuGH beides als gleichwertig ansieht, werde zum Teil kritisiert, so Christian Wimpissinger, Partner bei Binder Grösswang. Denn es kann sehr viel, oft sogar nicht bewältigbaren Aufwand bedeuten, die Steuerlast einer in einem Drittland ansässigen Gesellschaft nachzuweisen.

Die Umsetzung des Urteils im Abgabenänderungsgesetz 2011 sei denn auch „großzügiger“ ausgefallen, so Wimpissinger: Für ab heuer erfolgte Ausschüttungen aus Ländern, mit denen ein umfassendes Amtshilfeabkommen besteht, gilt grundsätzlich eine Steuerbefreiung. Umfassende Amtshilfe bedeutet laut Wimpissinger vollen Informationsaustausch, ein Vollstreckungsabkommen sei nicht erforderlich. Die Einschränkung auf Länder, die Amtshilfe gewährleisten, lässt der EuGH zu.